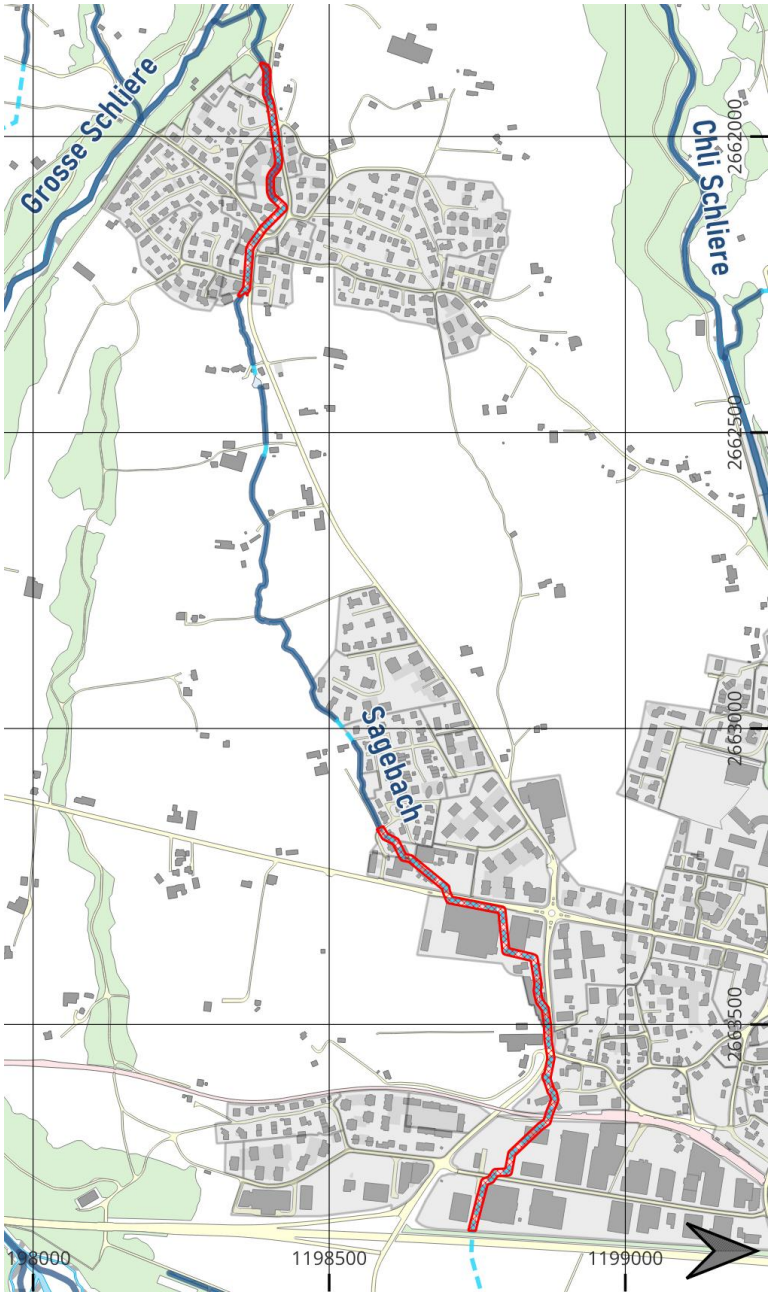
Ausscheidung von Gewässerräumen in und entlang von Bauzonen am Sagenbach

Planungsbericht öffentliche Auflage

19.Oktober 2026



Kartenausschnitt öffentliche Auflage (rot = aufgelegter Gewässerraum)

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Einwohnergemeinde Alpnach
Bahnhofstrasse 15
Postfach 61
6055 Alpnach Dorf

Kontaktperson:
Bruno Vogel
Gemeindepräsident

VERFASSER

belop gmbh
Ingenieure und Naturgefahrenfachleute
Tulpenweg 2
6060 Sarnen
041 661 02 70
www.belop.ch

Autor(en):
Sonja Zgraggen
Dieter Winkler

Projektnummer:
2507

Dokumentstand

Version	Datum	Bemerkung	Bearbeiter	Status
0.1	16.06.2025	Vorprüfung Kanton	Szg	Ok
0.2	13.01.2026	Mitwirkung	Wid	Ok
0.3	19.10.2026	Öffentliche Auflage	Wid	Ok

Stand: 19. Oktober 2026

Datei: 2026_10_Planungsbericht_GWR_Alpnach_Sagenbach_oea.docx

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen 1

2 Ausgangslage 1

2.1 Anlass 1

3 Situation Sagenbach 3

3.1 Lage 3

3.2 Historie 5

3.3 Arbeitsstand 5

4 Grundlagen 6

5 Festlegung Gewässerraum 7

5.1 Verfahren 7

5.2 Kriterien und Bemessung 7

5.3 Ausnahmefälle 8

6 Gewässerraumausscheidung Sagenbach 9

6.1 Herleitung der Gewässerraumbreite 9

6.2 Abschnitt 1: Schoried 10

6.3 Abschnitt 3: Uechteren 15

6.4 Abschnitt 4: Hofmätteli 16

6.5 Abschnitt 6: Militärflugplatz 19

7 Raumplanerischer Handlungsbedarf 20

7.1 Umsetzung in Raumplanung 20

7.2 Auswirkungen der Gewässerräume 20

Die Kantonalen Gewässerraumpläne für den Sagenbach im Bereich der Bauzonen vom 19.10.2026 sind Bestandteil des Dossiers zur öffentlichen Auflage.

PLÄNE

Plan 01	Kantonaler Gewässerraumplan: Übersicht Sagenbach - öffentliche Auflage M 1: 7'500, 19.10.2026
Plan 02	Kantonaler Gewässerraumplan: Abschnitt 1 Schoried – öffentliche Auflage M 1: 1'200, 19.10.2026
Plan 03	Kantonaler Gewässerraumplan: Abschnitt 3 Uechteren - öffentliche Auflage M 1: 1'200, 19.10.2026
Plan 04	Kantonaler Gewässerraumplan: Abschnitt 4 Hofmätteli - öffentliche Auflage M 1: 2'000, 19.10.2026
Plan 05	Kantonaler Gewässerraumplan: Abschnitt 6 Militärflugplatz - öffentliche Auflage M 1: 2'000, 19.10.2026

1 Rechtsgrundlagen

[1] Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) - Art. 36a

[2] Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) - Art. 41a/c

[3] Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114)

[4] Regierungsratsbeschluss über eine Planungszone zur Sicherung der Gewässerräume vom 18. August 2025 (gültig ab 2. September 2025) (GDB 710.221)

2 Ausgangslage

2.1 Anlass

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) sowie der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), welche am 1. Januar bzw. am 1. Juni 2011 in Kraft traten, sehen die Ausscheidung eines Gewässerraums vor. Dieser ist erforderlich zur Sicherstellung

- der natürlichen Funktionen der Gewässer,
- des Hochwasserschutzes sowie
- der nachhaltigen Gewässernutzung.

Im Kanton Obwalden sind gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume vom 26. Juni 2012 (AB GWR, GDB 783.114) die Gemeinden für die Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen zuständig. Die Erarbeitung und Umsetzung erfolgen dabei in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die festgelegten Gewässerräume werden im kantonalen Gewässerraumplan festgehalten.

An vielen Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen der Gemeinde Alpnach ist die Ausscheidung der Gewässerräume bereits abgeschlossen. Der Sagenbach bildet in diesem Zusammenhang – gemeinsam mit weiteren kleinen Fliessgewässern – eine Ausnahme.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind 11 Rückmeldungen eingegangen. In diesem Zusammenhang fand am 26. August 2026 eine Informationsveranstaltung statt. Die Auswertung der Eingaben ergab keinen Anpassungsbedarf an den aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderats vom 28. Januar 2026.

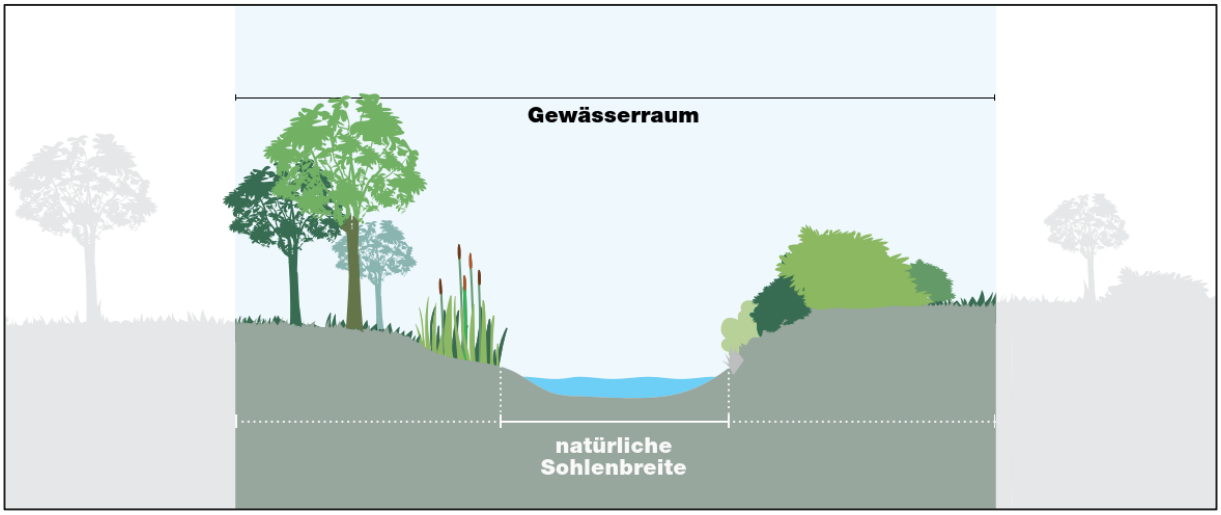


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Gewässerraums (Arbeitshilfe Gewässerraum ZH, 2017)

Für Gewässer, die bislang nicht in die Gewässerraumausscheidung einbezogen wurden, hat der Regierungsrat vorsorglich eine kantonale Planungszone erlassen (GDB 710.221). Innerhalb dieser Zone sind Bauvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 36a GSchG und Art. 41c GSchV zu prüfen.

Die auf maximal fünf Jahre befristete Planungszone orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der GSchV und umfasst in der Regel grössere Flächen als die später festgelegten definitiven Gewässerräume.

Der Bericht erläutert die Überlegungen zum laufenden Ausscheidungsverfahren.

3 Situation Sagenbach

3.1 Lage

Der Sagenbach wird aus der Grossen Schliere gespiesen. Das Gerinne erstreckt sich von der Kote 590 m ü.M. oberhalb Schoried bis zur Mündung in die Sarneraa nördlich von Eichi. In den Bereichen Schoried und Uechteren ist der Bach abschnittsweise eingedolt; ab der Laubligenstrasse verläuft er vollständig unterirdisch.

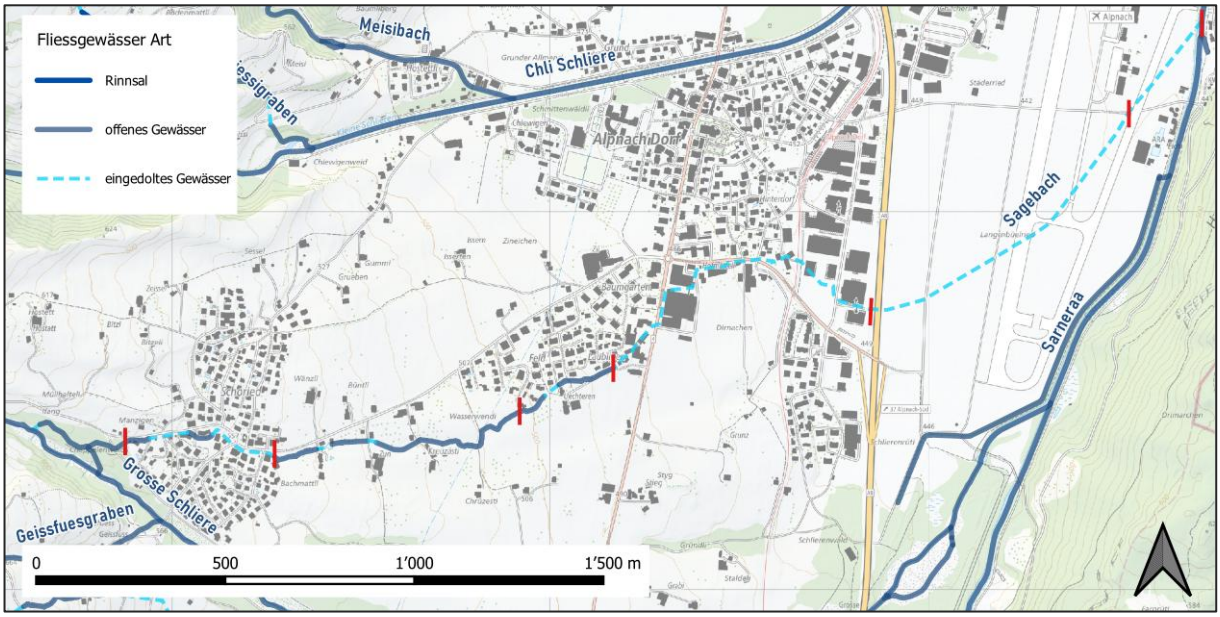


Abbildung 2: Übersicht Sagenbach inkl. Abschnittgrenzen (Quelle: GIS Daten AG)

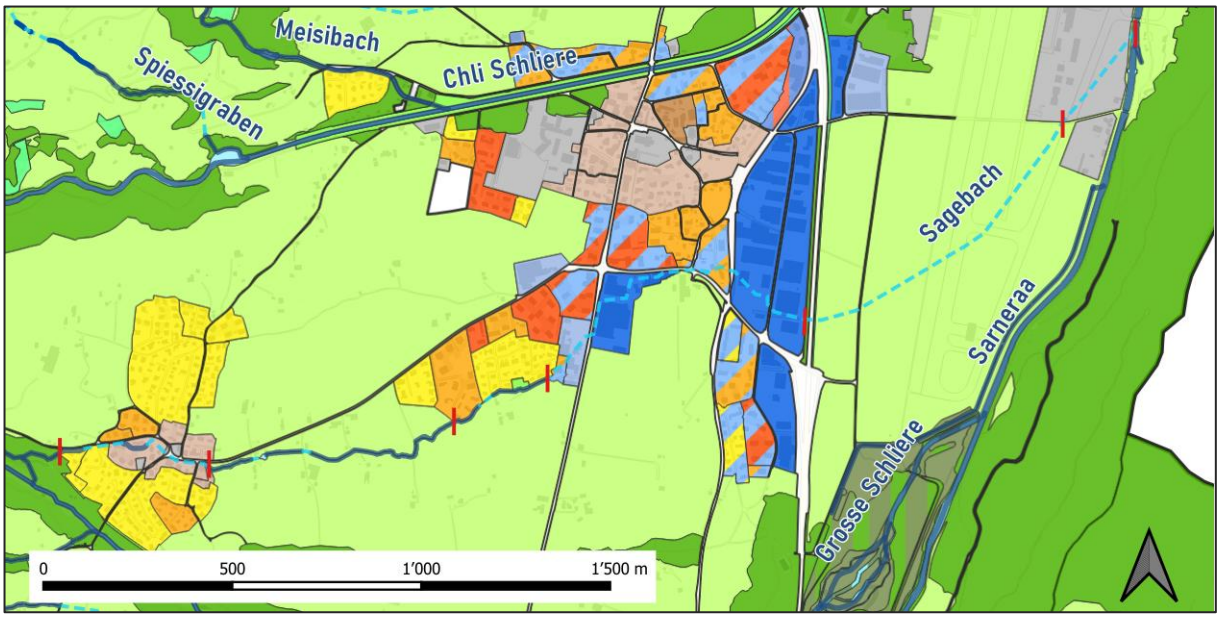


Abbildung 3: Situation Zonenplan inkl. Abschnitten (Quelle: GIS Daten AG)

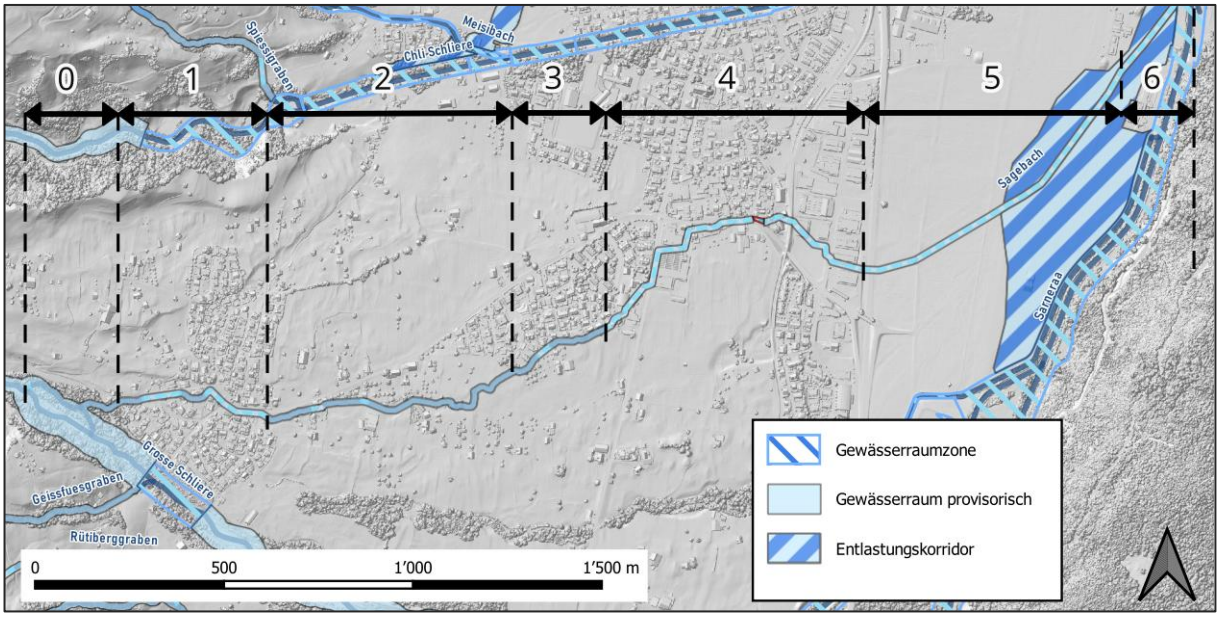


Abbildung 4: Situation Sagenbach inkl. Abschnitten (Quelle: GIS Daten AG)

Nr	Strecke	Gebiet	Merkmale	Zuständigkeit	Zone
0	Abschnitt 0	Chappelen-wäldli	Fassung, offenes Gerinne, ausserhalb Bauzone	-	Wald
1	Abschnitt 1	Schoried	offene & eingedolte Gewässerabschnitte	Gemeinde	Bauzone
2	Abschnitt 2	Zun / Kreuzästi	grösstenteils offene Gerinneführung	Kanton	Landwirtschafts-zone
3	Abschnitt 3	Uechteren	grösstenteils offene Gerinneführung	Gemeinde	Bauzone / Landwirtschaftszone
4	Abschnitt 4	Hofmätteli	Eindolung	Gemeinde	Bauzone
5	Abschnitt 5	Langenbühl-ried	Eindolung	Kanton	Landwirtschafts-zone
6	Abschnitt 6	Militärflug-platz	Eindolung	Gemeinde	Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke

Auf die Abschnitte 0, 2 und 5 wird im vorliegenden Bericht aus folgenden Gründen nicht eingegangen: Abschnitt 0 befindet sich ausserhalb der Bauzone und im Wald; daher wird in diesem Bereich kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei Abschnitt 2 und 5 liegt die Zuständigkeit für die Gewässerraumausscheidung beim Kanton.

3.2 Historie

Bereits im 19. Jahrhundert diente der Sagenbach als Energiequelle für lokale Betriebe und ist in den Kartenwerken vor 1900 abgebildet. Ende 19. Jahrhundert wurde der Sagenbach im Bereich Hofmätteli eingedolt.

3.3 Arbeitsstand

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Protokoll vom 23. Januar 2025.

Mit Beschluss durch den Regierungsrat vom 15. September 2015 (RRB Nr. 108) erfolgte die Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen in der Gemeinde Alpnach. Im RRB sind jedoch nur die Gewässer Grosse Schliere, Kleine Schliere, Giessenbach, Hüenerbach Abschnitt A, Weidligraben, Widibach und Wolfortbach explizit erwähnt. Der Sagenbach wurde nur im dazugehörigen Planungsbericht dahingehend erwähnt, dass dafür kein Gewässerraum auszuscheiden sei. Eine Begründung dieses Entscheids fehlt jedoch weitgehend und somit ist der Sagenbach bezüglich Gewässerraumausscheidung als ausstehend zu betrachten.

3.3.1 Abschnitt 0: Chappelenwäldli

Der Sagenbach wird im Bereich Chappenwäldli mit einer Fassung durch die Grosse Schliere gespiesen. Der Abschnitt liegt ausserhalb der Bauzone und im Wald., somit wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

3.3.2 Abschnitt 1: Schoried

Für den Sagenbach wurden bereits verschiedentlich Diskussionen zum Gewässerraum geführt, zum Teil bereits vor Inkrafttreten der aktuellen Vorschriften zur Gewässerraumausscheidung in der Gewässerschutzgesetzgebung (Bsp. Überbauung Hostettli). Auf dieser Basis wurden teils Bauvorhaben bewilligt, welche nicht in dieser Form möglich gewesen wäre, wenn der Gewässerraum hätte ausgeschieden werden müssen. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt Schoried.

Man einigt sich darauf, im obersten Abschnitt 1 (Baugebiet Schoried) auf einen Gewässerraum zu verzichten. Hier sind die meisten Bereiche des Sagenbachs eingedolt und nur relativ kurze Abschnitte offen. Meist ist dies zusätzlich in Bereichen der Fall, wo der Bach aufgrund eines Bauvorhabens in der Vergangenheit geöffnet werden musste und teilweise im Rahmen der Bewilligung davon ausgegangen wurde, dass kein Gewässerraum notwendig sei. Der Zusatznutzen des Gewässerraums gegenüber dem ohnehin einzuhaltenden Gewässerabstand nach Baugesetz ist aus Sicht der zuständigen Fachstellen eher gering. Dieser Abschnitt liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Alpnach.

3.3.3 Abschnitt 2: Zun / Kreuzästi

In Abschnitt 2 (Landwirtschaftszone) ist der Kanton zuständig für die Ausscheidung des Gewässerraums. Im vorliegenden Planungsbericht wird nicht weiter auf diesen Abschnitt eingegangen.

3.3.4 Abschnitt 3: Uechteren

Im Abschnitt 3 (Feld/ Uechteren/Hofmatt bis Laubligenstrasse) ist der Gewässerraum des Sagenbachs durch die Gemeinde Alpnach auszuscheiden. Hier verläuft das Gerinne grösstenteils offen. Links ist Bauzone, rechts ist Landwirtschaftszone.

3.3.5 Abschnitt 4: Hofmätteli

In Abschnitt 4 (Bauzonen ab Laubligenstrasse bis Nationalstrassenparzelle A8) soll aufgrund der durchgehenden Eindolung wiederum auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Die Ausscheidung resp. der Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums erfolgt bis an die Parzellengrenze der Nationalstrasse.

3.3.6 Abschnitt 5: Langenbühlried

In Abschnitt 5 (Landwirtschaftszone) ist der Kanton zuständig für die Ausscheidung des Gewässerraums. Im vorliegenden Planungsbericht wird nicht weiter auf diesen Abschnitt eingegangen.

3.3.7 Abschnitt 6: Militärflugplatz

Im Abschnitt 6 (Bauzone Militärflugplatz bis Mündung Sarner Aa) ist der Gewässerraum des Sagenbachs durch die Gemeinde Alpnach auszuscheiden. Das Gewässer befindet sich in der Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke.

4 Grundlagen

Die für die Festlegung der Gewässerräume relevanten Rechtsgrundlagen sind in Kapitel 1 aufgeführt. Weitere in die Ausscheidung der Gewässerräume direkt oder indirekt einfliessende Grundlagen sind:

- Baugesetz (BauG, GDB 710.1):
 ➔ Gewässerabstand von 4 m ab Böschungsoberkante (Art. 40 BauG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV):
 ➔ Gewässerabstand von 3 m für Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV) und Düngern (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV)
- Direktzahlungsverordnung (DZV):
 ➔ Gewässerabstand von 3 m für Ausbringung von Düngern und von 6 m für Pflanzenschutzmittel (Anhang 1 Ziff. 9 DZV)

Folgende Plangrundlagen sind für die Ausscheidung des Gewässerraumes am Sagenbach von Relevanz:

- Grundbuchplan Alpnach
- Zonenplan Alpnach
- Gewässernetz des Kanton Obwalden

- Ökomorphologische Kartierung (Stand 2012)

5 Festlegung Gewässerraum

5.1 Verfahren

Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114) regeln das Verfahren zur Festlegung von Gewässerräumen im Kanton Obwalden. Gemäss Art. 1 Abs. 1 sind diese verbindlich in Plänen und zugehörigen Bestimmungen (Gewässerraumplänen) festzulegen.

Grundsätzlich werden laut Art. 1 Abs. 3 jene Gewässer berücksichtigt, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse (z. B. Hochwasserschutz) kann der Regierungsrat weitere Gewässer einbeziehen.

Ab dem 1. Mai 2025 gilt zudem folgende Definition (Art. 1 Abs. 3, GDB 783.114):

„Als Gewässer gelten jene, die im kantonalen Gewässernetz vermerkt sind."

Dies hat im vorliegenden Fall keine Änderungen zur Folge.

In Bauzonen sind gemäss Art. 2 AB GWR die Einwohnergemeinden für die Erarbeitung der Gewässerraumpläne zuständig. Sie leiten das Verfahren ein, erstellen die Entwürfe, führen die Mitwirkung und die öffentliche Auflage durch. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement berät sie dabei fachlich.

Die Planentwürfe sind gemäss Art. 3 AB GWR mit dem Nachweis der Abstimmung auf kommunale Nutzungspläne dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst nach dessen Zustimmung öffentlich aufgelegt werden. Nach der Auflage übermitteln die Gemeinden die Unterlagen samt Einsprachen und Stellungnahmen zur Weiterbearbeitung an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Die Entwürfe der Gewässerraumpläne sind nach Art. 3 Abs. 1 AB GWR zusammen mit dem Nachweis der Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne von der Einwohnergemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst mit seinem Einverständnis öffentlich aufgelegt werden.

Die definitiven Gewässerraumpläne werden vom Regierungsrat beschlossen (Art. 7 Abs. 2 AB GWR). Er koordiniert dabei die Anpassung der kommunalen Zonenpläne und behandelt allfällige Beschwerden. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

5.2 Kriterien und Bemessung

Die Breite der Gewässerräume wird gemäss Art. 41a GSchV festgelegt. Dafür werden die Bäche in einheitliche Abschnitte gegliedert. Als digitale Grundlagen dienen die Amtliche Vermessung

(Grundbuch Alpnach) und die ökomorphologische Kartierung des Kantons Obwalden.

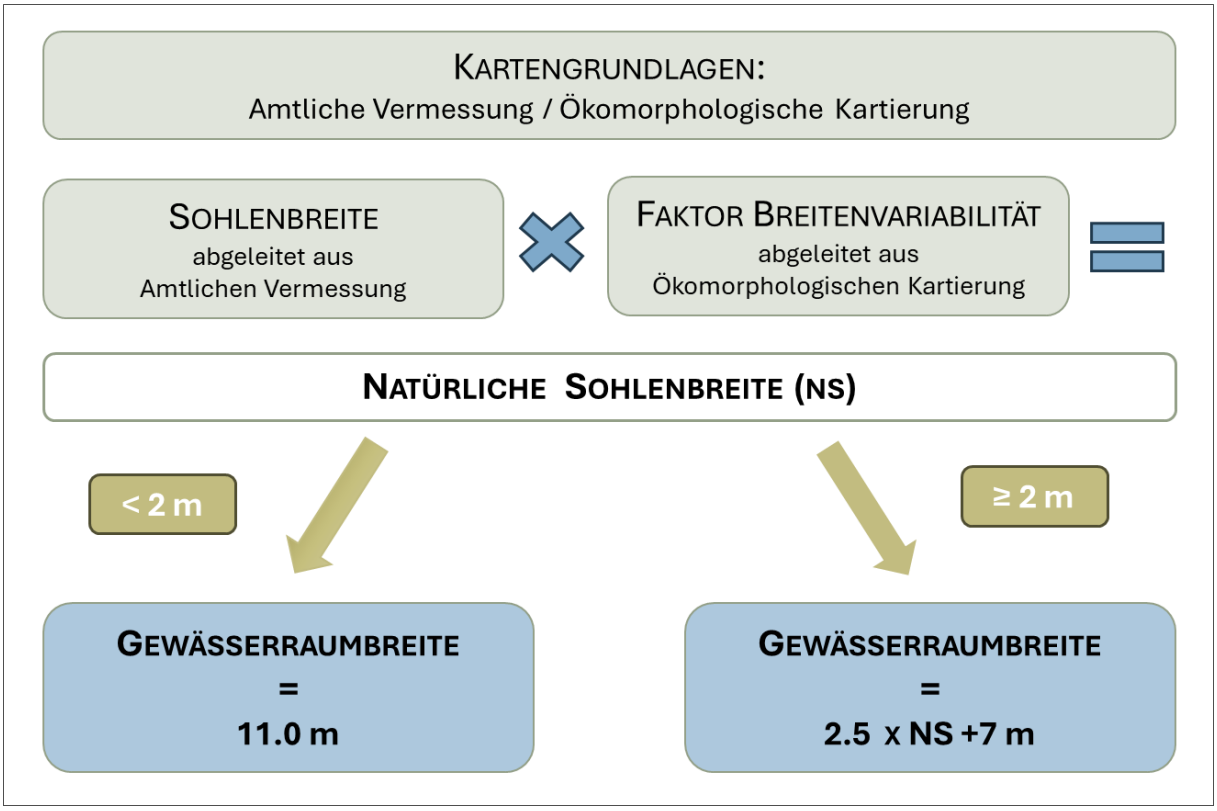


Abbildung 5: Verfahren zur Ermittlung der Mindestgewässerraumbreite gemäss GSchV Art. 41a Abs. 2.

Der «Faktor Breitenvariabilität» ist Bestandteil der ökomorphologischen Kartierung, mit der der Zustand der Gewässer umfassend erfasst wird. Er beschreibt, inwieweit ein Gewässer die Möglichkeit hat, seitlich zu oszillieren, und wird in drei Klassen eingeteilt:

Breitenvariabilität	Faktor
keine	2
eingeschränkt	1.5
ausgeprägt	1

5.3 Ausnahmefälle

5.3.1 Erhöhung

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 bis 5 der GSchV muss in begründeten Ausnahmefällen von obigen Kriterien wie folgt abgewichen werden:

Hochwasserschutz: Die Breite des Gewässerraums muss bis zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erhöht werden.

Revitalisierung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erhöht werden.

Natur- und Landschaftsschutz: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung der Schutzziele von Biotopen, Moorlandschaften, Vogelreservaten, etc. sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden.

Gewässernutzung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Gewässernutzung erforderlichen Raumes erhöht werden.

5.3.2 Anpassung / Verkleinerung

In folgenden Ausnahmefällen kann die Gewässerraumbreite angepasst bzw. verkleinert werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV):

Dicht überbaute Gebiete: Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

5.3.3 Verzicht

In folgenden Ausnahmefällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV):

- bei Gewässern im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem in Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind
- bei eingedolten Gewässern
- bei künstlich angelegten Gewässern
- bei sehr kleinen Gewässern

6 Gewässerraumausscheidung Sagenbach

Der Gewässerraum wird innerhalb der Bauzone sowie in angrenzenden Bereichen festgelegt. Streng genommen, handelt es sich beim Sagenbach um ein künstlich angelegtes Gewässer ohne Entwässerungs- oder Vorfluterfunktion.

6.1 Herleitung der Gewässerraumbreite

Aus der amtlichen Vermessung wurde die aktuelle Sohlenbreite gemessen. Wird diese mit den Angaben zur Breitenvariabilität [BV] aus der ökomorphologischen Kartierung multipliziert, erhält man die natürliche Sohlenbreite.

Die gemessene Sohlenbreite des Sagenbachs beträgt 1 m. In der Ökomorphologischen Kartierung werden keine expliziten Angaben zur Breitenvariabilität des Sagenbachs gemacht. Die Breitenvariabilität wurde aus der «Natürlichkeit» des Gewässers abgeleitet. Die Gerinneabschnitte des Sagenbachs sind in der Bauzone entweder eingedolt oder wenig bis stark beeinträchtigt (siehe Abbildung 1).

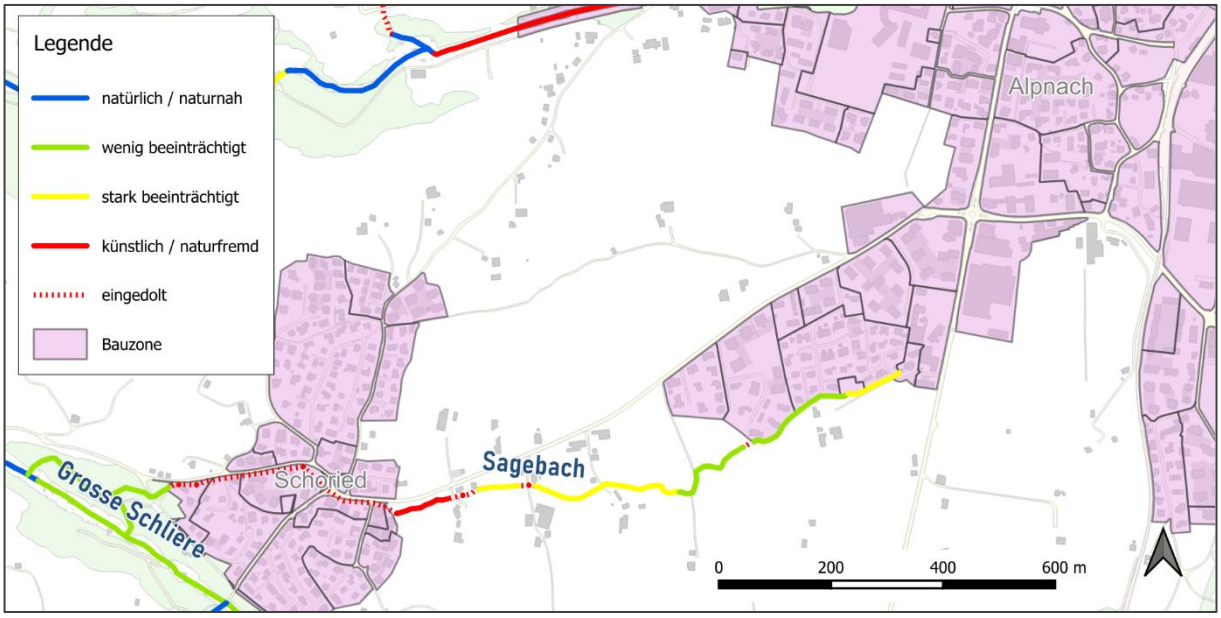


Abbildung 6: Ökomorphologische Kartierung 2012 am Sagenbach (Quelle: GIS Daten AG)

Daraus ergibt sich ein Breitenvariabilitätsfaktor von 2 und eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 2 m.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von über 2 m gilt Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV (SR 814.201): Der Gewässerraum beträgt in diesem Fall das 2,5-fache der natürlichen Sohlenbreite zuzüglich 7 m (vgl. Abbildung 5).

Gewässerraumbreite = 2.5 x 2 (natürliche Sohlenbreite) + 7

➔ **Gewässerraumbreite = 12 m**

Das bedeutet, dass die Gewässerraumbreite am Sagenbach aufgrund der natürlichen Sohlenbreite von 2 m mindestens 12 m betragen muss, sofern keine Ausnahmeregelung zur Ausscheidung greift.

6.2 Abschnitt 1: Schoried

6.2.1 Merkmale / Kennzahlen

Gewässerabschnitt	Abschnitt 1 Schoried
Abschnittcharakteristik	offene & eingedolte Gewässerabschnitte
Wasserführung	permanent
Sohlenbreite gemäss Amtlicher Vermessung [AV]	1 m
Breitenvariabilität abgeleitet aus ökomorphologischer Kartierung 2012	nicht bestimmte Breitenvariabilität (eingedolt) → Faktor 2

Natürliche Sohlenbreite	2 m
Gesetzliche Grundlage	Verzicht Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 5 GSchV
Gewässerraumbreite	Verzicht auf Festlegung Gewässerraum
potenzielle Ausnahmeregelungen	- eingedolte Gewässer - künstlich angelegte Gewässer
Bemerkungen	keine
Verbauungen	Verbauungen in offenen Abschnitten vorhanden
Uferbestockung	Gartenbepflanzung
Zonenordnung (Abbildung 3 & Abbildung 7)	Grünzone, Wohnzone, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Werke, übriges Gebiet, Landwirtschaftszone Überlagernde Zonen: Gefahrenzone geringe / mittlere Gefährdung & Restgefährdung, Ortsbildschutzzone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Betroffene Parzellen GB Alpnach	652, 2296, 2295, 2294, 653, 2051, 1329, 1678, 2319, 2454, 2455, 2456, 2402, 659, 2320, 2470, 346, 669, 663, 2306, 664, 463, 462, 2053

→ Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ausscheidung verzichtet werden. Dabei ist jedoch zu prüfen, welche überwiegenden Interessen im betreffenden Abschnitt bestehen und ob diese einem Verzicht auf den Gewässerraum entgegenstehen.

6.2.2 Überwiegende Interessen

In der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BAFU, Juni 2019) ist festgehalten, dass zur Überprüfung überwiegender Interessen eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Nutzung und der Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen vorzunehmen ist. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen die verschiedenen öffentlichen Interessen als Erstes ermittelt, anschliessend gegeneinander abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden. Die Interessen orientieren sich insbesondere:

- an Anliegen des Hochwasserschutzes
- an Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Revitalisierung)
- am Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern

Überwiegende Interessen sind nicht zwingend öffentliche Interessen.

a) Prüfung des Verzichtsfalls Eindolung

Im Bereich Schoried ist der Sagenbach grösstenteils eingedolt. Teilweise wurde das Gerinne streckenweise im Zuge von Bewilligungsverfahren ausgedolt. Es gilt generell die Bestandesgarantie für die bestehenden Bauten.

➔ Aufgrund des Kriteriums «Eindolung» liegt im Bereich der Parzellen 652, 2296, 2295, 2294, 653, 2051, 1329, 1678, 2319, 2454, 2455, 2456, 2402, 659, 2320, 2470, 346, 669, 663, 2306, 664, 463, 462 und 2053 ein Verzichtsfall vor.

b) Interessenabwägung

Stehen einer Nicht-Ausscheidung des Gewässerraumes überwiegende Interessen entgegen?

Hochwasserschutz:

Ereignisse:	Vergangene Unwetterereignisse können auf Schutzdefizite hinweisen. Für den Sagenbach sich keine Ereignisse dokumentiert.
Gefahrenkarte:	Die Gefahrensituation des Sagenbachs ist durch Szenarien der Grossen Schliere geprägt (Abbildung 7).
Grobbeurteilung:	Der Sagenbach selbst stellt keine Gefahrenprozessquelle dar.
Schutzbauten	Im Abschnitt sind keine eigentlichen Schutzbauten vorhanden.
Fazit Hochwasserschutz:	Aus Sicht Hochwasserschutz ist der Zugang zu den Eindolungen entscheidend. Dieser ist auch ohne eine Gewässerraumausscheidung sichergestellt bzw. mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen (Gewässerabstand) nach BauG gegeben.

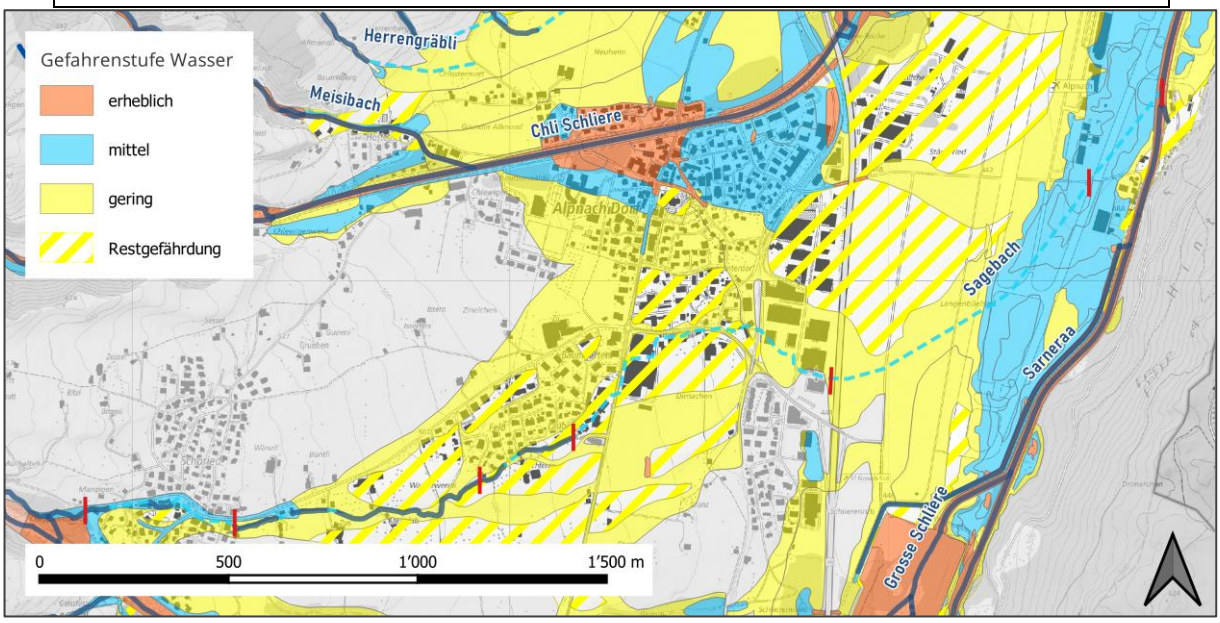


Abbildung 7: Ausschnitt der Gefahrenkarte Wasser (Quelle: GIS Daten AG)

Natur- und Landschaftsschutz:

Schutzgebiete / Inventare:	Der Sagenbach verläuft im Gewässerschutzbereich Au. Die Gewässerraumausscheidung hat keinen Einfluss auf das Schutzgebiet.
Naturobjekte:	Im Abschnitt 1 sind keine Naturobjekte verzeichnet.
Vernetzung:	Aufgrund der unterirdischen Wasserentnahme aus der Grossen Schliere sowie des langen eingedolten Mündungsabschnitts wird der Sagenbach nicht als ökologisch wirksames Wander- oder Vernetzungsgewässer eingeschätzt.
Revitalisierungsplanung Fliessgewässer:	Im kantonalen Revitalisierungsplan Fliessgewässer 2014 wurde dem Sagenbach keine Priorität zugewiesen; sein ökologisches Potenzial und die landschaftliche Bedeutung werden als mittel eingeschätzt. Eine Revitalisierung ist mittelfristig nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine Ausdolung erfolgen, ist das Gewässer gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG unabhängig vom festgelegten Gewässerraum gewässergerecht zu gestalten.
Einträge Düngung und Pflanzenschutzmittel (ChemRRV und DZV):	Der Gewässerraum schützt auch vor Einträgen wie Düngung und Pflanzenschutzmittel. Die ChemRRV schreibt Mindestabstände für Dünger und Pflanzenschutzmittel vor: • **Dünger:** Es gilt ein Mindestabstand von 3 Metern (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV). • **Pflanzenschutzmittel:** Es gilt ebenfalls 3 Meter Mindestabstand (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV) sowie ein 6 Meter breiter Pufferstreifen (Anhang 1 Ziff. 9 DZV).
Gewässerabstand Bauten (BauG)	Gemäss Art. 4 BauG ist ab Böschungsoberkante ein Gewässerabstand unabhängig vom Gewässerraum ein Raum von 4 Metern für Unterhalt oder zukünftige Offenlegung freizuhalten.
Fazit Natur- und Landschaftsschutz:	Die vorangegangene Zusammenstellung zeigt, dass durch bestehende gesetzliche Regelungen (ChemRRV, DZV, BauG) bereits ein ausreichender Abstand zum Gewässer gewährleistet ist.

Interesse der Öffentlichkeit:

Gewässerzugang:	Der Sagenbach liegt nicht in einem Naherholungsgebiet, weshalb kein besonderes Interesse an einem erleichterten Zugang für Erholungssuchende besteht.
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS):	Schoried ist Bestandteil des Bundesinventar der schützenswerten Ortbilder.

Fazit Interesse der Öffentlichkeit:	Gemäss obiger Zusammenstellung sind keine überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit erkennbar, weshalb auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes am Sagenbach verzichtet werden kann.

6.3 Abschnitt 3: Uechteren

6.3.1 Merkmale / Kennzahlen

Gewässerabschnitt	Abschnitt 3 Uechteren
Abschnittcharakteristik	grösstenteils offene Gerinneführung
Wasserführung	permanent
Sohlenbreite gemäss Amtlicher Vermessung [AV]	1 m
Breitenvariabilität abgeleitet aus ökomorphologischer Kartierung 2012	Ausgeprägt bis eingeschränkte Breitenvariabilität → Faktor 1.5
Natürliche Sohlenbreite	2 m
Gesetzliche Grundlage	Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 GSchV Art. 41c Abs. 2-6 GSchV -> für Landwirtschaftszone
Gewässerraumbreite	11 m
potenzielle Ausnahmeregelungen	- eingedolte Gewässer - künstlich angelegte Gewässer
Bemerkungen	keine
Verbauungen	keine Verbauungen vorhanden
Uferbestockung	streckenweise Hecke-, Feld- und Ufergehölz, Gartenbepflanzung
Zonenordnung (Abbildung 3 & Abbildung 7)	Grünzone, Wohnzone, Landwirtschaftszone Überlagernde Zonen: Gefahrenzone geringe Gefährdung & Restgefährdung, Archäologische Schutzzone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Betroffene Parzellen GB Alpnach	439, 449, 1575, 1693, 1366, 1831, 1572, 1571, 1686, 2123, 2124, 2314

→ Gestützt auf die Merkmale und Kennzahlen aus Abschnitt 2 ist gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m auszuscheiden.

6.4 Abschnitt 4: Hofmätteli

6.4.1 Merkmale / Kennzahlen

Gewässerabschnitt	Abschnitt 4 Hofmätteli
Abschnittcharakteristik	Eingedoltes Gewässer
Wasserführung	permanent
Sohlenbreite gemäss Amtlicher Vermessung [AV]	1 m
Breitenvariabilität abgeleitet aus ökomorphologischer Kartierung 2012	keine Breitenvariabilität → Faktor 2
Natürliche Sohlenbreite	2 m
Gesetzliche Grundlage	Verzicht Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 5 Bst. b
Gewässerraumbreite	Verzicht auf Festlegung Gewässerraum
potenzielle Ausnahmeregelungen	- eingedolte Gewässer - künstlich angelegte Gewässer
Bemerkungen	keine
Verbauungen	keine Verbauungen vorhanden
Uferbestockung	keine
Zonenordnung (Abbildung 3 & Abbildung 7)	Wohnzone, Landwirtschaftszone, Wohn- und Gewerbezone, Gewerbezone, Übriges Gebiet Überlagernde Zonen: Gefahrenzone geringe Gefährdung & Restgefährdung, Archäologische Schutzzone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Betroffene Parzellen GB Alpnach	439, 2113, 2114, 441, 445, 2132, 421, 1627, 442, 1765, 1766, 1615, 1354, 1584, 961, 419, 960, 1353, 349, 1640, 1726, 1133, 1782, 1779, 1780, 1781, 2044, 2137, 1786, 2364, 1777, 1849, 2314, 2131, 1724, 1642, 1641, 1314, 1245

→ Aufgrund der aufgeführten Merkmale / Kennzahlen von Abschnitt 4 (eingedolter Gewässerabschnitt) kann eine Ausnahmeregelung gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b in Betracht gezogen werden. Es muss jedoch geprüft werden, welche überwiegenden Interessen innerhalb des Abschnitts bestehen und ob diese einer Nichtausscheidung des Gewässerraumes entgegenstehen.

6.4.2 Überwiegende Interessen

a) Prüfung des Verzichtsfalls Eindolung

Im Bereich Hofmätteli ist der Sagenbach durchgehend eingedolt. Es gilt generell die Bestandesgarantie für die bestehenden Bauten.

➔ Infolge des Kriteriums «Eindolung» liegt im Bereich der Parzellen 439, 2113, 2114, 441, 445, 2132, 421, 1627, 442, 1765, 1766, 1615, 1354, 1584, 961, 419, 960, 1353, 349, 1640, 1726, 1133, 1782, 1779, 1780, 1781, 2044, 2137, 1786, 2364, 1777, 1849, 2314, 2131, 1724, 1642, 1641, 1314 und 1245 ein Verzichtsfall vor.

b) Interessenabwägung

Stehen einer Nicht-Ausscheidung des Gewässerraumes überwiegende Interessen entgegen?

Hochwasserschutz:

Ereignisse:	Vergangene Unwetterereignisse können auf Schutzdefizite hinweisen. Für den Sagenbach sich keine Ereignisse dokumentiert.
Gefahrenkarte:	Die Gefahrensituation des Sagenbachs ist durch Szenarien der Grossen Schliere geprägt (Abbildung 7).
Grobbeurteilung:	Der Sagenbach selbst stellt keine Gefahrenprozessquelle dar.
Schutzbauten	Im Abschnitt sind keine eigentlichen Schutzbauten vorhanden.
Fazit Hochwasserschutz:	Aus Sicht Hochwasserschutz ist der Zugang zu den Eindolungen entscheidend. Dieser ist auch ohne eine Gewässerraumausscheidung sichergestellt bzw. mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen (Gewässerabstand) nach BauG gegeben.

Natur- und Landschaftsschutz:

Schutzgebiete / Inventare:	Der Sagenbach verläuft im Gewässerschutzbereich Au. Die Gewässerraumausscheidung hat keinen Einfluss auf das Schutzgebiet.
Naturobjekte:	Im Abschnitt 4 sind keine Naturobjekte verzeichnet.
Vernetzung:	Aufgrund der unterirdischen Wasserentnahme aus der Grossen Schliere sowie des langen eingedolten Mündungsabschnitts wird der Sagenbach nicht als ökologisch wirksames Wander- oder Vernetzungsgewässer eingeschätzt.
Revitalisierungsplanung Fliessgewässer:	Im kantonalen Revitalisierungsplan Fliessgewässer 2014 wurde dem Sagenbach keine Priorität zugewiesen; sein ökologisches

	Potenzial und die landschaftliche Bedeutung werden als mittel eingeschätzt. Eine Revitalisierung ist mittelfristig nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine Ausdolung erfolgen, ist das Gewässer gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG unabhängig vom festgelegten Gewässerraum gewässergerecht zu gestalten.
Einträge Düngung und Pflanzenschutzmittel (ChemRRV und DZV):	Der Gewässerraum schützt auch vor Einträgen wie Düngung und Pflanzenschutzmittel. Die ChemRRV schreibt Mindestabstände für Dünger und Pflanzenschutzmittel vor: • **Dünger:** Es gilt ein Mindestabstand von 3 Metern (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV). • **Pflanzenschutzmittel:** Es gilt ebenfalls 3 Meter Mindestabstand (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV) sowie ein 6 Meter breiter Pufferstreifen (Anhang 1 Ziff. 9 DZV).
Gewässerabstand Bauten (BauG)	Gemäss Art. 4 BauG ist ab Böschungsoberkante ein Gewässerabstand unabhängig vom Gewässerraum ein Raum von 4 Metern für Unterhalt oder zukünftige Offenlegung freizuhalten.
Fazit Natur- und Landschaftsschutz:	Die vorangegangene Zusammenstellung zeigt, dass durch bestehende gesetzliche Regelungen (ChemRRV, DZV, BauG) bereits ein ausreichender Abstand zum Gewässer gewährleistet ist.

Interesse der Öffentlichkeit:

	Der Sagenbach liegt nicht in einem Naherholungsgebiet, weshalb kein besonderes Interesse an einem erleichterten Zugang für Erholungssuchende besteht.
Fazit Interesse der Öffentlichkeit:	Gemäss obiger Zusammenstellung sind keine überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit erkennbar, weshalb auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes am Sagenbach verzichtet werden kann.

Fazit überwiegende Interessen:	Auf Grund der Interessensabwägung besteht kein Bedarf im Abschnitt 4 den Gewässerraum auszuscheiden

6.5 Abschnitt 6: Militärflugplatz

6.5.1 Merkmale / Kennzahlen

Gewässerabschnitt	Abschnitt 6 Militärflugplatz
Abschnittcharakteristik	Eingedoltes Gewässer
Wasserführung	permanent
Sohlenbreite gemäss Amtlicher Vermessung [AV]	1 m
Breitenvariabilität abgeleitet aus ökomorphologischer Kartierung 2012	keine Breitenvariabilität → Faktor 2
Natürliche Sohlenbreite	2 m
Gesetzliche Grundlage	Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 GSchV Art. 41c Abs. 2-6 GSchV -> für Landwirtschaftszone
Gewässerraumbreite	11 m
potenzielle Ausnahmeregelungen	- eingedolte Gewässer - künstlich angelegte Gewässer
Bemerkungen	keine
Verbauungen	keine Verbauungen vorhanden
Uferbestockung	keine
Zonenordnung (Abbildung 3 & Abbildung 7)	Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke Überlagernde Zonen: Gefahrenzone mittlere / erhebliche Gefährdung
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Betroffene Parzellen GB Alpnach	1805, 1368

→ Gestützt auf die Merkmale und Kennzahlen aus Abschnitt 2 ist gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m auszuscheiden.

7 Raumplanerischer Handlungsbedarf

7.1 Umsetzung in Raumplanung

Nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. c AB GWR stimmen die Einwohnergemeinden ihren Zonenplan und ihr Baureglement auf die Gewässerraumpläne ab. Mit dem Erlassbeschluss wird die Gewässerraumzone des Sagenbachs im Zonenplan ergänzt. Die Aufnahme im Zonenplan (orientierende Darstellung) erfolgt im Rahmen einer nächsten Zonenplanrevision bzw. der nächsten Richtplanrevision.

7.2 Auswirkungen der Gewässerräume

Der Gewässerraum des Sagenbachs überlagert folgende Nutzungszonen:

- Grünzone,
- Wohnzone
- Landwirtschaftszone
- Gefahrenzone geringe Gefährdung & Restgefährdung
- Archäologische Schutzzone

In den überlagerten Bereichen werden die Zonenbestimmungen durch die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung Art. 41c (GSchV 814.201) ergänzt. Dies hat folgende Auswirkungen auf das Grundeigentum:

7.2.1 Zulässige Bauten und Anlagen

Innerhalb der Gewässerräume dürfen nur noch standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse erstellt werden. Private Bauten und Anlagen dürfen neu nicht mehr erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Bauten und Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

7.2.2 Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung extensiv zu gestalten.

Die Flächen sind als Wiesen oder bestockte Flächen (Hecken, Feld- und Ufergehölze) zu gestalten. Der Gewässerraum darf in den Bauzonen als privater Aussenraum genutzt werden.

Materialablagerungen und Einfriedungen im Gewässerraum, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.

Im Bereich der Landwirtschaftszonen sind die Vorgaben gemäss Art. 41c GSchV anzuwenden.

7.2.3 Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum besitzen Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Sarnen 19. Oktober 2026

Seppi Berwert

belop gmbh
dipl. Forsting. ETH